



Auszug aus den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer  
(3. überarbeitete Auflage)

## **Fortbildung und Sponsoring**

(Version vom 18. April 2007)

Fortbildung als lebenslanger Lernprozess ist eine ärztliche Berufspflicht. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung ist aufgrund der gewachsenen Strukturen eine Kooperation von Ärzteschaft und Dritten in vielen Bereichen notwendig und wünschenswert. Diese Zusammenarbeit muss aber so gestaltet sein, dass das Patientenwohl und die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Das bedeutet insbesondere, dass die Inhalte ärztlicher Fortbildung unabhängig von wirtschaftlichen Interessen Dritter und frei von kommerziellen Einflüssen auf Diagnostik und Therapie in Klinik und Praxis zu halten sind.

Daraus folgt:

- Sponsoring ist transparent zu machen
- Der Sponsor darf Form und Inhalt der Fortbildungsmaßnahme nicht beeinflussen
- Referenten müssen ihre Verbindungen zur Industrie offen legen
- Wissenschaftliche Leiter von Fortbildungsveranstaltungen stellen die Produktneutralität sicher
- Produktwerbung auf Einladungen und Programmen zu monothematischen Fortbildungsveranstaltungen ist grundsätzlich nicht zulässig, gegen die Bewerbung mehrerer Produkte durch mehrere Hersteller in Programmen von multithematischen Veranstaltungen (Kongresse) ist nichts einzuwenden. Die namentliche Nennung von Sponsoren ist erlaubt
- Objektive Produktinformation aufgrund wissenschaftlicher Kriterien ist bei Nennung des Wirkstoffes (Generikum) statt des Produktnamens z.B. durch die pharmazeutische Industrie zulässig
- In allen Fortbildungsmaßnahmen muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechender diagnostischer und therapeutischer Alternativen vermittelt werden
- Kommerzielle Ausstellungen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen dürfen weder Konzeption noch Durchführung der eigentlichen Fortbildungsmaßnahme beeinflussen
- Ein kommerziell unterstütztes Rahmenprogramm darf weder zeitlich parallel zum inhaltlichen Programm stattfinden noch einen größeren zeitlichen Umfang haben als die Fortbildung selbst
- Die Zulässigkeit der Annahme von geldwerten Vorteilen für die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen regelt das Berufsrecht der Länder

Ergänzende Empfehlungen bei schriftlichen oder audiovisuellen Medien

- In anerkannten mediengestützten Fortbildungsmodulen ist Produktwerbung nicht zulässig, Sponsoren der Veröffentlichung und/oder Betreiber der Internetseite dürfen genannt werden
- Die Bearbeitung von Online-Fortbildungsmodulen durch die Teilnehmer darf nicht durch Banner, Pop-ups oder ähnliche elektronische Anwendungen gestört werden
- Die Verlinkung von Fortbildungsmodulen mit kommerziellen Internetseiten ist nicht zulässig